

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Deggendorf		
Ggf. Standort			
Studiengang	Management im Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	52	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger::	Wintersemester 2019/20		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Lyazzat Nugumanova
Akkreditierungsbericht vom	15.12.2020

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick4

Kurzprofil des Studiengangs5

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums5

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....6

 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....6

 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)6

 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....6

 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....7

 Modularisierung (§ 7 MRVO).....7

 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)8

 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....8

 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)8

 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....9

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien10

 2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung10

 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien10

 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....10

 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)12

 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....12

 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....16

 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)17

 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....20

 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)22

 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....23

 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)24

 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....24

 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)25

 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....25

 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....27

 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)28

 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....28

 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)28

 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....28

3 Begutachtungsverfahren.....29

 3.1 Allgemeine Hinweise29

 3.2 Rechtliche Grundlagen.....29

 3.3 Gutachtergremium29

4 Datenblatt.....30

 4.1 Daten zum Studiengang30

4.2	Daten zur Akkreditierung.....	32
5	Glossar	33



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Management im Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen“ (B.Sc.) ist der Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf (TH Deggendorf) zugeordnet. Er wird seit dem Wintersemester 2019/20 angeboten.

In Zeiten knapper Ressourcen bei zunehmend steigenden fachlichen wie verwaltungstechnischen Anforderungen sind ökonomisches Denken und Handeln für den Gesundheitsbereich und für soziale Organisationen zur existenzsichernden Pflicht geworden. Betriebswirtschaftliches Know-how und Managementwissen sind deshalb nötig, um erfolgreich zu wirtschaften. Ziel des Studiums ist die Ausbildung für das Management in Institutionen im Gesundheits-, Pflege-, Rettungs- und Sozialwesen, um auf Basis wirtschaftswissenschaftlicher sowie gesundheits-, pflege-, und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse, branchenspezifische Fragestellungen differenziert und sachkundig bearbeiten zu können. Fach- und Führungskräfte benötigen zu ihrem speziellen Fachwissen zunehmend Know-how zu betriebswirtschaftlichen Strategien, Konzepten, Methoden und Instrumenten. Nur so können sie Arbeitsprozesse effektiver und effizienter gestalten, erfolgreich implementieren um damit die Qualität und Leistungsfähigkeit ihres Betriebes zu sichern. Zudem erfordern die Veränderungen durch die zunehmende Digitalisierung ein hohes Maß an Managementkompetenz und Veränderungsbereitschaft.

Eine spezifische Zielgruppe wurde nicht festgelegt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt ist der Gesamteindruck des Studiengangs Management im Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen“ (B.Sc.) in Hinblick auf Ziele, Curriculum und Umsetzung positiv. Auch die Lehr- und Lernformate sind ausgewogen und geeignet, die Vermittlung der angestrebten Kompetenzen zu befördern. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind die notwendigen Ressourcen und Voraussetzungen für die Durchführung des Studienprogramms gegeben und sind angemessen, um das Studiengangskonzept umsetzen zu können.

Inhaltlich ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass der Studiengang, abgesehen von vereinzelten Anpassungen, zielführend und sinnvoll strukturiert ist. Die Prüfungsmodalitäten entsprechen den üblichen Gepflogenheiten, wobei Anwendung weiterer Prüfungsformen wünschenswert ist.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang mit 210 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern (vgl. § 3 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 3 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 9 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es qualifizieren sich Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium an der Technischen Hochschule Degendorf mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife (vgl. Art. 43 Abs. 2 BayHSchG). Näheres regelt darüber hinaus die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV). Seit dem Wintersemester 2009/10 können sich auch qualifizierte Berufstätige für einen Studiengang an Hochschulen bewerben (vgl. Art 45 BayHSchG). Bewerber aus diesem Personenkreis müssen für eine erfolgreiche Bewerbung die Voraussetzungen des §30 QualV erfüllen. Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung sowie der

vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen können sich ebenso für ein Studium bewerben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs lautet „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dies ist in § 11 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Die vorgelegte Diploma Supplement entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, aktuell gültigen Fassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

In den Modulbeschreibungen sind fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, die Dauer der Module, die Häufigkeit des Angebots, der Gesamtarbeitsaufwand, die Voraussetzungen für die Teilnahme sowie Angaben zu Vorkenntnissen enthalten. Darüber hinaus werden die Modulverantwortlichen sowie Literatur ausgewiesen.

Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts gemäß § 10 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte nachgewiesen.

In § 8 Abs. 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) an der Technischen Hochschule Deggendorf ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Für die Bachelor-Thesis werden 12 ECTS-Punkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Laut dem Modulhandbuch sind im ersten Studienjahr 63 ECTS-Punkte, im zweiten Studienjahr 65 ECTS-Punkte, im dritten Studienjahr 60 ECTS-Punkte und im siebten Semester 22 ECTS-Punkte vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf (APO) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf (APO) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich bei der Begutachtung um eine Erstakkreditierung handelt, basiert die Begutachtung auf der schriftlichen und mündlichen Darlegung von Inhalt und Konzept durch die Programmverantwortlichen einerseits sowie der Beschreibung von Rahmenbedingungen durch die Hochschulleitung wie auch der faktischen Studienbedingungen durch die Studierenden andererseits.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist Ziel des Studiums „(...) die Ausbildung für das Management in Institutionen im Gesundheits-, Pflege-, Rettungs- und Sozialwesen, auf Basis wirtschaftswissenschaftlicher sowie gesundheits-, pflege- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse, branchenspezifische Fragestellungen differenziert und sachkundig bearbeiten können. Im Einzelnen erwerben die Studierenden fachliche Kompetenzen für das Management in Institutionen im Gesundheits-, Pflege-, Rettungs- und Sozialwesen differenziert Herausforderungen zu analysieren und für das Management von Einrichtungen aufzubereiten. Die Studierenden erwerben methodische Kompetenzen, Lösungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Modelle transparent und nachvollziehbar zu erarbeiten sowie die Fähigkeit, die Ergebnisse für verschiedene Ebenen adressatengerecht zu kommunizieren. Dazu entwickeln die Studierenden soziale Kompetenzen, in ethisch herausfordernden Entscheidungssituationen verantwortungsbewusst und nachhaltig zu handeln sowie sich im komplexen Gesundheits- und Sozialsystem auch unter Berücksichtigung technologie- und kommunikationstechnischer Bezüge sowie in den Bezügen des Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement einen unabhängigen, analytisch fundierten Standpunkt zu erarbeiten. Insgesamt wird auf eine breit gefächerte und qualifizierte Ausbildung geachtet, welche es den Absolventinnen und Absolventen ermöglicht, in vielfältigen Bereichen und Branchen des Gesundheits- und Sozialwesens zu arbeiten. Die Studierenden werden befähigt, gehobene Arbeiten im Tagesgeschäft auszuführen, Projekte kompetent umzusetzen und Expertenwissen einzubringen. Zudem sollen die Absolventinnen und Absolventen die Leitung kleinerer Institutionen sowie verschiedenste Managementaufgaben in Unternehmen und Organisationen übernehmen können. Der modulare Studiengang ermöglicht den Studierenden ihren Neigungen entsprechend, differenzierte Abschlussprofile zu erlangen.“ Die Ziele werden auch im Diploma Supplement dargelegt.

Als Tätigkeitsfelder bzw. mögliche Arbeitgeber nennt die Hochschule im Selbstbericht: Gesetzliche und private Krankenversicherungen, Gesetzliche und private Pflegekassen, Krankenhäuser (Controlling, Abrechnung, strategische Planung), Pharmazeutische Industrie, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Sozialversicherungen, Lebens- und Unfallversicherungen, Alten- und Pflegeheime, Medizinproduktindustrie, Unternehmen und Leistungserbringer der ambulanten Versorgung, Soziale Organisationen und Wohlfahrtsorganisationen, einschl. Rettungsdiensten, Beratungsgesellschaften, Verbände des Gesundheitswesens und der Gesundheitswirtschaft, Berufsgenossenschaften, Kassenärztliche Vereinigungen, Kammern, Ministerien, Behörden und Verwaltungen, Forschung und Lehre.

Aufgrund des systemischen Leitbildes – der bio-psychozialen Modellsicht – ist nach Angaben der Hochschule der Transfer der Lern- und Ausbildungsinhalte in Non-Profit-Organisationen bzw. in Sozial- und Wohlfahrtsorganisationen bruchlos möglich. Die persönliche Werte- und Einstellungsentwicklung im Rahmen der Ausbildung soll diesen Transfer untermauern. Ein weiterer Schwerpunkt und Besonderheit dieses Studiengangs liegt in der Betonung der psychosozialen Kompetenzen, der Beratungs- und Mediationskompetenz sowie der Haltung zur Interdisziplinarität. Insofern werden nach Angaben der Hochschule die Studierenden sowohl zur Persönlichkeitsentwicklung als auch zum zivilgesellschaftlichen Engagement befähigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Management im Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen“ sind nachvollziehbar dargelegt und korrespondieren mit den fachlich-inhaltlichen Kriterienvorgaben wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsbildung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags.

Die Studierenden werden in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu durchleuchten und demokratisch mitzugestalten. Einen Beitrag zur Förderung solcher persönlichen Kompetenzen leisten z.B. die Inhalte der Module „M-10/Ethische Fragen“ und „M-11/Transkulturelles Management“.

Sachlogisch stehen Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis im Mittelpunkt. Positiv hervorzuheben ist, dass auch in Grundlagen-Modulen stets spezifische Bezüge zu den Bereichen Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen versucht werden: z. B. „Versorgungsmanagement“ im Modul M-03 „BWL im Gesundheits-, Rettungs- und Sozialwesen“, „Krankenhauslogistik“ im Modul M-19 „Grundlagen Logistik“ und „(Dienst-)Leistungspolitik“ im Modul M-20 „Grundlagen Marketing“. Die Auswahl der Themenfelder Kennzahlen und Budgeterstellung im Modul M-21 „Controlling“ ist treffend.

Anwendung und Einsatz von Wissen fordern z.B. die Fallstudienprojekt-Module M-09 und M-26 und (selbstredend) das Modul M-27 „Bachelor-Thesis“.

Damit sind die Studierenden adäquat auf einen beruflichen Einstieg in Fachfunktionen bei den genannten Arbeitgebern vorbereitet.

Der Studiengang erfüllt insgesamt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017). Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind zudem in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „Forschung und Wissenschaft“, „Grundlagen und Strukturen des Gesundheits-, Rettungs- und Sozialwesens“, „BWL im Gesundheits-, Rettungs- und Sozialwesen“, „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ und „Psychosoziale Kompetenzen – Grundlagen“. Im zweiten Semester folgen die Module „Rechtliche Grundlagen I“, „Qualitative und Quantitative Methodologie“, „IT im Gesundheits- und Sozialwesen“, „Fallstudienprojekt im Gesundheits- und Sozialwesen“, „Ethische Fragen im Gesundheits- und Sozialwesen“ und „Transkulturelles Management“. Es schließt sich das dritte Semester mit den Modulen „Rechnungswesen und Bilanzierung“, „Fachsprache Englisch“, „Rechtliche Grundlagen II“, „Unternehmensführung und Organisation“, „Personalmanagement“ und „Organisations-Analysen und Entwicklung“ an. Das vierte Semester beinhaltet die Module „Finanz- und Investitionsmanagement“, „Grundlagen Logistik“, „Grundlagen Marketing“, „Controlling“, „AWP“, „Gesundheits- und Sozialökonomie“ und „Gesundheits-, Sozial- und Förderleistungen“.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung ist als praktisches Studiensemester „(...) das fünfte Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einer Institution im Gesundheits- Pflege-, Rettungs- oder Sozialwesen sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen lt. Studienplan, die in Blockveranstaltungen zu Semesterbeginn und/oder Semesterende stattfinden. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen durch eine einschlägige fachpraktische Ausbildung ersetzt werden. Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland geleistet werden.“

Gemäß § 3 Abs. 3 werden im „(...) sechsten Studiensemester (...) nach Maßgabe des Studienplans folgende Kompetenzfelder (Studienschwerpunkte) angeboten, von denen die Studierenden drei auszu-

wählen haben: 1. Individuelles Gesundheitsmanagement, 2. Angewandte Gesundheits- und Sozialökonomie, 3. Angewandtes Gesundheitsmanagement – betrieblich und regional, 4. Angewandtes Nachhaltigkeitsmanagement und Ethik, 5. Internationale Gesundheits- und Sozialsysteme, 6. Digitalisierung im Gesundheits- und Sozialwesen, 7. Struktur und Finanzierung des Rettungswesens“.

Die Studierenden schließen das Studium mit den Modulen „Psychosoziale Kompetenzen – Vertiefung“, „Fallstudienprojekt: Digitales Marketing“ und „Bachelor-Thesis“ im siebten Semester ab.

Zur Vermittlung der Inhalte kommt nach Angaben der Hochschule ein breites Spektrum an didaktischen Methoden zur Anwendung. Die Lehrenden sind angehalten, die Kompetenzvermittlung der jeweiligen Disziplin und den spezifischen Rahmenbedingungen des Moduls anzupassen. Entsprechend breit ist das Spektrum der verwendeten Methoden. Diese umfassen den klassischen Vortrag, das Lösen von Aufgabenstellungen und Fallstudien im Feld oder auf der Basis von Simulationssoftware, Lehrdialoge, Praxisprojekte, E-Learning-Komponenten, Fachexkursionen, etc.

Durch den Mix der verschiedenen didaktischen Methoden wird nach Information der Hochschule sichergestellt, dass für jedes Modul die jeweils geeigneten Methoden zum Einsatz kommen können und zugleich die Stoff-, Wissens- und Kompetenzvermittlung für die Studierenden abwechslungsreich und zielgerichtet abläuft. Im Studiengang „Management im Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen“ (B.Sc.) nehmen neben Managementtechniken psychosoziale Kompetenzen eine herausragende Rolle ein; auch durch geeignete didaktische Ansätze (z.B. Rollenspiele, Gruppenarbeiten) wird solchen Anforderungen nach Einschätzung der Hochschule Rechnung getragen.

Die Studierenden erhalten Lehr- und Lernmaterialien, die nach Auskunft der Hochschule den qualitativen und quantitativen Anforderungen an ein Bachelor- oder Masterstudium entsprechen. Alle Lehrmaterialien werden von den Lehrenden kontinuierlich aktualisiert und ergänzt. Die wichtigsten einschlägigen Bücher und Zeitschriften sind in der THD-Bibliothek verfügbar. Alle Seminarräume, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden, verfügen über ein Wireless-Netzwerk, das es Lehrenden und Studierenden erlaubt, jederzeit auf aktuelle Informationen zuzugreifen.

Den Studierenden steht die auf Moodle basierende E-Learningplattform iLearn zur Verfügung. Diese wird von allen Lehrenden genutzt: Es werden auf iLearn die in den Lehrveranstaltungen verwendeten Präsentationen zum Download zur Verfügung gestellt. Zudem werden ergänzende Unterlagen zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzeinheiten, Ergebnisse von Gruppenarbeiten und Case Studies und weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt. Außerdem wird iLearn zum Austausch von Materialien zwischen Studierenden genutzt, und es werden kollaborative Lehrveranstaltungsskripte erstellt. Darüber hinaus wird den Lehrenden ein breites Feld an Möglichkeiten geboten, die Plattform entsprechend der inhaltlichen Ziele und didaktischen Notwendigkeiten einzusetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das Studienkonzept positiv, in sich stimmig und stringent. Inhalte des Studiengangs und Studiengangsbezeichnung stimmen überein. Der Abschlussgrad Bachelor of Science ist angemessen.

Jedoch könnte in Detailfragen über in geringfügigem Maße abweichende Akzentuierungen nachgedacht werden.

Durch den Dienstleistungscharakter der Leistungserstellung ist Qualitätsmanagement – Qualität i.S.v. Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität - im Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen von besonderer Bedeutung und zum Teil sogar im Sozialgesetzbuch V rechtlich gefordert. Auch zeigen Erfahrungswerte, dass Studierende gerade in diesem Aufgabenfeld lohnende Projekte für ihr Praxissemester finden. Es wird daher empfohlen, das Themengebiet Qualitätsmanagement noch stärker im Curriculum zu betonen.

Es wäre zu überlegen, das Modul M-26 „Fallstudienprojekt: Digitales Marketing“ in „Digitalisierung im Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen“ umzubenennen und entsprechend inhaltlich anzupassen. In der aktuellen Darstellung im Curriculum könnte eventuell der Eindruck entstehen, dass das Modul M-26 „Fallstudienprojekt: Digitales Marketing“ auf dem Modul M-20 "Grundlagen Marketing" aufbaut und tiefergehend innovativ-aktuelle Aktionsfelder des Marketings beleuchtet. Im Gespräch mit der Studiengangsleitung wurde aber deutlich, dass das Modul M-26 nicht funktionsorientiert in diesem Sinne zu verstehen ist. Das Modul M-26 „Fallstudienprojekt: Digitales Marketing“ soll vielmehr zu allen vorangegangenen Kompetenzfeldern institutionenbezogen eine Abrundung darstellen etwa mit Betrachtungen zur Elektronischen Gesundheitskarte, zu App-Anwendungen für den Bereich Prävention oder zur digitalen Leistungsdokumentation. Marketing wird von den Studiengangsverantwortlichen somit als Managementkonzept mit spezifischen Planungsaufgaben - hier - im Rahmen der Digitalisierung verstanden; die Umsetzung dieser Sichtweise dann auch im Modultitel wäre wünschenswert. Das Modul M-26 liegt im siebenten Fachsemester und wird in der empfohlenen Überarbeitung dann für alle vorangegangenen Kompetenzfelder eine wertvolle Abrundung darstellen.

Es wird empfohlen, darauf zu achten, das Modul M-09 „Fallstudienprojekt im Gesundheits- und Sozialwesen“ inhaltsgerechter umzusetzen und zusätzlich Informationen auch zu (theoretischen) Grundlagen des Projektmanagements anzubieten. Qualifikationsziel des Studiengangs ist u.a., Projekte kompetent umzusetzen. Qualifikationsziel des Moduls M-09 ist es folgerichtig, einen Einblick in die Methodik des Projektmanagements zu vermitteln. Nach Aussage der befragten Studierenden werden im Modul M-09 Projektaufgaben ausgegeben, die in Form von Studienarbeiten abzuschließen sind. Im Gespräch mit der Studiengangsleitung wurde deutlich, dass den Studierenden in diesem Modulrahmen auch formale und inhaltliche Gestaltungsempfehlungen z.B. zur Gliederungsstruktur, zum logischen Aufbau ("roter Faden"), zu Zitationsformen und zur Quellenrecherche für die Erstellung der schriftlichen Arbeiten an die

Hand gegeben werden. Projektaufgaben/Studienarbeiten sind in der Tat modul- und studiengangszielgerecht. Es wäre zusätzlich wünschenswert und zu empfehlen, im Modul M-09 Informationen - zu denken ist an ein "kick off" - auch zu (theoretischen) Grundlagen des Projektmanagements anzubieten.

Darüber hinaus sollte das Thema Rettungswesen noch stärker im Curriculum berücksichtigt werden, dabei sollten auch die Modulbezeichnungen entsprechend angepasst werden. Da eine Ausweitung der Wahlpflichtmodule ausscheidet, empfiehlt das Gutachtergremium über diese Module hinaus Themen, die auch den Rettungsdienst betreffen, in anderen passenden Modulen stärker einzubinden, um die Themen Katastrophenschutz und Rettungsdienst stärker betonen zu können. Da in einem großen Teil der Bundesländer der Rettungsdienst kommunal betrieben wird, sind Grundkenntnisse des Dienstrechts der Beamten, des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes und des kommunalen Haushaltsrechtes sinnvoll. Diese Themen könnten sinnvoll in den Modulen M-02 „Grundlagen und Strukturen des Gesundheits-, Rettungs- und Sozialwesens“, M-06 „Rechtliche Grundlagen I“, M-12 „Rechnungswesen und Bilanzierung“, M-14 „Rechtliche Grundlagen II“ untergebracht werden. Das Thema Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) kann teilweise aus dem Kontext des Rettungswesens in das Vertiefungsmodul M-25 psychosoziale Kompetenzen verlegt werden, da die Psychosoziale Notfallversorgung sowohl eigene MitarbeiterInnen und Mitarbeiter als auch andere Betroffene in jedem Umfeld (Klinik, Rettungsdienst, usw.) berühren kann. Die Grundlagen sind grundsätzlich gleich.

Die Art und Weise, wie kompetenzorientierte Lernziele zu formulieren sind, wurde nicht immer bei den Beschreibungen stringent über alle Module hinweg eingehalten. Die Lerninhalte wurden teilweise auf einem akzeptablen Abstraktionsniveau verfasst, zum Teil aber bei weitem zu kleinteilig und - damit – zu umfangreich. Hier regt das Gutachtergremium eine in erster Linie redaktionelle Überarbeitung an.

Abgesehen von diesen inhaltlichen Anregungen, kann konstatiert werden, dass es sich um einen hinreichenden Methodenmix in der Lehre handelt.

Die Forschungsaktivitäten und deren thematischen Schwerpunkte der Professorinnen und Professoren lassen in weiten Bereichen den Schluss zu, dass eine Vielzahl aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Prozess der Lehre einfließt.

Der Ablauf des Studiums und die Folge der einzelnen Module erscheinen schlüssig und durchdacht. Allerdings würde die Verlagerung des Praxissemesters in das 6. Semester den Studierenden weitreichende Vorteile eröffnen, die insbesondere sich auf Abschlussarbeiten in der Praxis und ggf. auf die Chancen eines Einstiegs ins Berufsleben positiv auswirken könnten. Es sollte daher überprüft werden, ob es organisatorisch und inhaltlich sinnvoll ist, das Praxissemester ins 6. Semester zu legen.

Insgesamt kann das Curriculum als weitgehend gelungen eingestuft werden. Die oben genannten Kritikpunkte sind als Anregungen für den Erhalt bzw. der weiteren Verbesserung des Niveaus zu sehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte überprüft werden, ob es organisatorisch und inhaltlich sinnvoll ist, das Praxissemester ins 6. Semester zu legen.
- Das Modul M-26 „Fallstudienprojekt: Digitales Marketing“ sollte in „Digitalisierung des Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesens“ umbenannt werden.
- Das Thema Qualitätsmanagement in Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen sollte stärker im Curriculum berücksichtigt werden.
- Das Thema Rettungswesen sollte stärker im Curriculum berücksichtigt werden, dabei sollten auch die Modulbezeichnungen entsprechend angepasst werden.
- Es wird empfohlen, darauf zu achten, das Modul M-09 „Fallstudienprojekt im Gesundheits- und Sozialwesen“ inhaltsgerechter umzusetzen und zusätzlich Informationen auch zu (theoretischen) Grundlagen des Projektmanagements anzubieten.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen von zahlreichen Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen können Studierende internationale Erfahrung sammeln und Wissen aufbauen. Das International Office ist Schnitt- und Informationsstelle zu Partneruniversitäten, Austauschprogrammen, Förderinstitutionen und Anlaufstelle für Studierende der TH Deggendorf, die sich über Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten informieren wollen. Grundsätzlich kann ein Auslandsstudium an jeder Partneruniversität für Wirtschaft bzw. Gesundheitswissenschaften abgeleistet werden. Der Studiengang verfügt über keine explizit ausgewiesene feste Mobilitätsphase.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität der Studierenden wird von der Hochschule auf verschiedene Weisen unterstützt. Dank International Student Office, ist die Infrastruktur für eine zufriedenstellende Beratung und Unterstützung gewährleistet. Auch die Lehrverantwortlichen unterstützen die Studierenden beim Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt tatkräftig.

Die Hochschule legt eine umfangreiche Liste mit Partneruniversitäten vor. Im Rahmen dieser Partnerschaften wird die studentische Mobilität gefördert. Ein Auslandsaufenthalt kann grundsätzlich an jeder

dieser Partneruniversitäten realisiert werden. Insbesondere für den Studiengang „Management im Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen“ (B.Sc.) sollen hier Konzepte der anderen Studiengänge der Hochschule adaptiert werden. Für die Modulanrechnung bestehen Learning Agreements, wobei sich im Vorfeld des Auslandsaufenthalts mit den einzelnen Dozierenden abgestimmt werden muss. Es gibt weiterhin Teil- und Gesamtmodule, wobei auch Teilmodule anerkannt werden können. Die Studierenden zeigten sich mit dem Mobilitätsangebot zufrieden. Die Hochschule lebt das Konzept der Internationalisierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Lehrkörper des Studiengangs setzt sich nach Angaben der Hochschule aus sechs Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten zusammen. Die Lehrenden des Programms haben einen pädagogischen, gesundheitswirtschaftlichen und / oder betriebswirtschaftlichen Hintergrund und langjährige Erfahrung im Bereich der Wirtschafts-, Sozial- und Gesundheitswissenschaften. Die Gesamtverantwortung für die Module obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Die einzelnen Module werden ergänzt durch Lehrende, welche bezogen auf das jeweilige Fach Spezialisten im jeweiligen Bereich sind. Darüber hinaus sollen externe Gastdozierenden die Lehrleistung durch praxisorientierte Vorträge ergänzen. Die Verteilung der Lehrenden im Studiengang „Management im Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen“ (B.Sc.) ist der Lehrquote zu entnehmen (Stand September 2020).

Forschungs- und Praxisfreiräume werden seitens der Hochschule angeboten. Forschungsfreiräume können alle vier Jahre in Anspruch genommen werden. Aufgrund des langen Zeithorizonts ist nach Auskunft der Hochschule gewährleistet, dass Kolleginnen und Kollegen an der Hochschule die Forschungsfreiräume auffangen können.

Im Zusammenhang mit der Erfüllung curricularer Anforderungen des Lehrkörpers wird von der Hochschule im Selbstbericht auch das Engagement im wissenschaftlichen Bereich vieler Professoren erwähnt, ebenso die Praxiserfahrungen durch freiberufliche Tätigkeiten, Leitung von Instituten/Beratungsfirmen oder nationale und internationale Referententätigkeiten.

Für neu berufene Professorinnen und Professoren ist in Bayern die verbindliche Teilnahme am „Basisseminar Hochschuldidaktik“ am DiZ (Zentrum für Hochschuldidaktik) vorgeschrieben und Teil des Einstellungsverfahrens. Das Konzept des Studiums mit Studienarbeiten, Projektarbeiten, Gruppen- und Teamarbeiten macht eine intensive wissenschaftliche Betreuung und Beratung der Studierenden durch die

Dozenten notwendig. Die Dozenten stehen daher während der gesamten Studiendauer in Kontakt mit den Studierenden.

Für die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Professorinnen und Professoren sind Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung implementiert. Allen Mitarbeitenden steht das Fortbildungsprogramm der Bayerischen Verwaltungsschule zur Teilnahme offen. Des Weiteren arbeitet das Referat Personal- Organisationsentwicklung und Prozessmanagement der Hochschule an einem Programm regelmäßig stattfindender Inhouse-Schulungen, die verschiedenste Themengebiete abdecken. Im Fokus stehen hier die Mitarbeiterentwicklung mit individuellen Angeboten, Schulungen und Coachings. Im Zuge des Projekts „Internationalisierung der Verwaltung“ werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule regelmäßig Interkulturelle Trainings sowie Sprachkurse angeboten.

Das Kompetenzzentrum E-Learning bietet allen Lehrenden zu Beginn eines Semesters Einsteiger- und Vertiefungsworkshops zur Unterstützung des Einsatzes von digitalen Medien (iLearn) in der Lehre an. Eine individuelle Beratung durch das E-Learning-Team kann ganzjährig in Anspruch genommen werden.

Alle zwei Jahre findet an der Hochschule, organisiert durch das Team des Instituts für Qualität und Weiterbildung (IQW), der „Tag der Lehre“ statt. Zu diesem informativen Programm zum Thema kompetenzorientierte Lehre mit Vorträgen und Workshops sind alle Lehrenden der Hochschule eingeladen.

Die Studiengangsleitung konzipiert und koordiniert nach Auskunft der Hochschule die Lehrinhalte des Studiengangs. Dazu werden Koordinationssitzungen mit den Modulverantwortlichen und Lehrenden abgehalten. Die Studiengangsleitung trägt die Prozessverantwortung für die Durchführung des Studiengangs und ist Ansprechpartner für Studierende und Dozenten. Sie vertritt den Studiengang nach außen und hält Kontakte zu Wirtschaft und Kooperationspartnern. Durch die regelmäßig stattfindenden Koordinationssitzungen und Qualitätszirkel sind die Dozierenden und Studierenden bei den Entscheidungsprozessen, welche ihre Tätigkeitsbereiche betreffen, einbezogen.

Entsprechend der Regelungen der Grundordnung der Technischen Hochschule Deggendorf werden Entscheidungen und Beschlüsse bei Notwendigkeit in den jeweils zuständigen Gremien gefasst. Der Studiengangskoordinator bereitet diese Entscheidungen vor und informiert ggf. das Professorium über anstehende Entscheidungen. Er versteht sich in diesem Prozess als Ideengeber, Treiber, Moderator und Organisator. Der Studiengangskoordinator nimmt auch bei der fachlichen Beratung der Studierenden eine zentrale Rolle ein. Die Studierenden haben jederzeit die Möglichkeit, diesen zur Klärung von Fragen und Lösung von Problemen anzusprechen.

Wesentliche Entscheidungsgremien der Fakultät sind Fakultätsrat und die Prüfungskommissionen. Weitere unterstützende Ämter innerhalb des Studiengangs sind: Studienfachberater, Praktikumsbeauftragter und Auslandsbeauftragter. Alle drei stehen Studierenden situationsabhängig während des Studiums helfend und beratend zur Seite.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung des Studiengangs ist ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch geschultes Lehrpersonal vorhanden.

In der Profillinie Rettungswesen sind nach Auskunft der Hochschule als feste Lehrbeauftragte ein Vertreter der GF Flugrettung ADAC sowie ein Vertreter des Rettungsdienstes des BRK Cham einbezogen. Nach Auskunft der Hochschulleitung soll das Lehrpersonal im Bereich Rettungswesen weiter gestärkt werden. Nach Auskunft der Hochschule, ist es bereits ein Berufungsausschuss für eine Stiftungsprofessur „Klinische Medizin“ von Fakultätsrat verabschiedet und eingesetzt worden. Diese Professur soll sich in einem Teilbereich der Notfallmedizin widmen und damit auch das Bindeglied zum Rettungswesen herstellen. Die Besetzung der Stiftungsprofesur ist für den Sommer 2021 geplant. Darüber hinaus sind der Fakultät für 2021 zwei Professuren zugesagt. Die Lehrgebiete und Denominationen werden hier nach Auskunft der Hochschule sehr stark auf eine vernetzte Versorgung ausgerichtet werden. In diesem Kontext wird das Fachgebiet Rettungswesen und auch die Verbindung in den Studiengang „Management im Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen“ entscheidend bestimmt werden.

Auch die Aussage der befragten Studierenden, zügig Rückantworten auf vorgetragene Anliegen zu erhalten, unterstreicht die quantitativ und qualitativ gute Personalausstattung.

Die Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren ist gesichert. Forschungsfreiräume können alle vier Jahre in Anspruch genommen werden, Lehrleistungen werden vertreten.

Förderlich für den Forschungs- und Wissenstransfer ist zudem die Verzahnung der Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften mit dem Kompetenzzentrum für Pflege- und Gesundheitsberufe in Bad Kötzing und dem An-Institut für Betriebliches Gesundheitsmanagement und Arbeitssicherheit und ein regional und überregional verzweigtes Netzwerk zu Praxiseinrichtungen im Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen.

Für die Personalentwicklung und -qualifizierung hält die Hochschule z.B. mit dem „Basisseminar Hochschuldidaktik“, dem Zugang zum Fortbildungsprogramm der Bayerischen Verwaltungsschule, dem Projekt „Internationalisierung der Verwaltung“, dem Kompetenzzentrum E-Learning und dem „Tag der Lehre“ geeignete Angebote bereit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften hat ihren Sitz an der TH Deggendorf sowie am Standort Pfarrkirchen. Vorrangig finden die Lehrveranstaltungen des Studiengangs im Glashaus statt, das sich auf dem Campus in Deggendorf befindet.

Generell stehen alle Räume der Technischen Hochschule Deggendorf zur Verfügung. Die effektive gemeinsame Nutzung der Ressourcen wird durch die hochschulweit eingesetzte Raumbuchungssoftware „Thabella“ und durch Absprache der zuständigen Vorlesungsplaner sichergestellt. Die Räume sind standardmäßig mit Whiteboard, Visualizer und Beamer ausgestattet. Zusätzliche Ausstattung wie Pinnwände, Flipcharts und Overhead-Projektoren können bei Bedarf genutzt werden. Einige Räume verfügen über TV, Video, DVD-Player und Mikrofonanlage. Zusätzlich stehen portable Beamer sowie die gesamte Moderationstechnik (Metaplanwände, Moderatorenkoffer) zentral zur Verfügung.

Die Hochschule verfügt über Vorlesungsräume in unterschiedlichsten Größenordnungen. Dabei erstreckt sich die Bandbreite von Seminarräumen mit 30 Plätzen bis zum größten Hörsaal mit einer Kapazität für 220 Personen. Mit dem neuen Campusteil wurde darüber hinaus ein reines Hörsaal-Gebäude geschaffen, das eine wesentliche Erweiterung der Kapazitäten und vor allem der Flexibilität in der Vorlesungsplanung für die Technische Hochschule Deggendorf bedeutet. Neben Seminarräumen und Hörsälen verfügt die Hochschule über eine Vielzahl von EDV-Räumen, die mit moderner Hardware ausgestattet sind. Die Rechnerräume werden in einem Turnus von drei Jahren erneuert. Alle Räume stehen den Studierenden außerhalb der Vorlesungszeiten zur Nutzung zur Verfügung.

Die Technische Hochschule Deggendorf achtet nach eigenen Angaben bei allen Neu- und Umbauvorhaben auf einen barrierefreien und behindertengerechten Zugang der Hochschulgebäude. Für Studieninteressierte mit Mobilitätseinschränkungen wird neben der Möglichkeit einer persönlichen Beratung auch ein Besuch der Räumlichkeiten des jeweiligen Studiengangs sowie sonstiger wichtiger Örtlichkeiten (z.B. Bibliothek, Rechenzentrum, Mensa) angeboten. Dadurch können sie sich selbst ein Bild davon machen, ob die Infrastrukturen ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. In Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung können dabei auch individuelle Lösungen erarbeitet werden.

Verwaltungsunterstützung für Studierende und Lehrpersonal wird zum einen direkt durch die Fakultät gewährleistet, zum anderen durch das Studienzentrum. Beide Anlaufstellen sind nach Studiengängen organisiert. Ihre Ansprechpartner sind innerhalb der Hochschule bekannt und können auch über die Internetseiten der Hochschule nachvollzogen werden.

Die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften beschäftigt derzeit für die Betreuung all ihrer Studiengänge drei Studiengangassistentinnen. Die Assistentinnen betreuen Studierende und Lehrende. Sie stehen in regem Austausch zu Studienzentrum und den Studiengangskordinatoren sowie auch zu den

Semestersprechern der Studiengänge und zu den Erstsemesterpaten. Als Ansprechpartnerinnen der Studierenden sind die Assistentinnen beratend in allen Belangen gefragt. Zusammen mit dem Studienzentrum sowie mit dem Sprachenzentrum steuern die Assistentinnen Anmeldungen zur Wahl der Wahlpflichtfächer. Darüber hinaus leisten sie einen Beitrag zur Einführung der Erstsemester. Das Lehrpersonal unterstützen sie in der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen, in der Pflege von iLearn-Kursen und in der Organisation von Exkursionen. Außerdem ist die Studiengangsassistentin für die Prüfungs-, Studien- und Lehrveranstaltungsplanung verantwortlich.

Eine zentrale Aufgabe des Career Service ist die Vermittlung von Praktika, Werkstudententätigkeiten, Bachelor- und Masterarbeiten und Stellen für Absolventinnen und Absolventen. Stellenangebote von Unternehmen, Einrichtungen bzw. Institutionen werden hier den Studierenden zugänglich gemacht und ständig aktualisiert und erweitert. Dabei stehen über 1.000 Kontakte zu Firmen und verschiedenen Einrichtungen zur Verfügung. Der Career Service versteht sich somit als Kooperationspartner für Unternehmen, Einrichtungen bzw. Institutionen, Hochschule, Ehemalige und Studierende. Das Angebot des Career Service beinhaltet folgende Leistungen: Online-Karrierebörse der Technischen Hochschule Deggendorf, Veranstaltungen und Seminare, Beratung der Unternehmen und sonstigen Einrichtungen und Institutionen im Bereich Recruiting und Hochschulmarketing, Beratungsangebot für Studierende: Karriere- und Bewerbungcoaching, Simulieren eines Vorstellungsgesprächs, Masterberatung, Stipendien, Mentorenprogramme, Beratung und Seminare für Absolventen, Absolventenbuch und Absolvententreffen. Vertreter aus Unternehmen, Einrichtungen bzw. Institutionen werden in verschiedene Veranstaltungen aktiv mit eingebunden. Hierzu gehören z. B. Mentorenprogramme bei denen Fach- und Führungskräfte Studierende persönlich beraten und betreuen.

Ein spezielles Angebot des Career Service in Deggendorf ist nach eigenen Angaben die intensive Information und Beratung über Stipendien der führenden Stiftungen in Deutschland. Durch die Unterstützung von privaten Förderern, des Alumnivereins und von Unternehmen können an der Hochschule zahlreiche Deutschlandstipendien vergeben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorhandene Ausstattung ist gut und erfüllt die Anforderungen, der Campus wird überwiegend positiv bewertet. Trotz mehrerer Standorte ist es organisatorisch sichergestellt, dass es nicht zu Überschneidungen bei den Angeboten kommt. Die Studierenden, merken jedoch an, dass sie sich mehr Austausch zwischen den Studiengängen wünschen. Dieser Umstand ist der Universität bekannt und es ist die Anmietung weiterer Räumlichkeiten vorgesehen, um die vorhandene Aufsplitterung zu minimieren und einen besseren Austausch zwischen den Studierenden zu ermöglichen.

Die Angebote des „Career Service“ werden den Studierenden regelmäßig übermittelt. Das von der Universität Konzept zur Karriereförderung ist schlüssig und ist auch personell ausreichend hinterlegt.

Die räumliche und sachliche Ausstattung ist gut und ausreichend um die Ziele des Studiengangs zu erreichen. Für die Umsetzung des zu akkreditierenden Studiengangs ist ausreichend administratives Personal vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studienplan, welcher vor Semesterbeginn öffentlich zugänglich gemacht wird, definiert die genaue Art und den Umfang der Prüfungen und der Leistungsnachweise.

Als Prüfungsformen sind nach Angaben im Selbstbericht (Absatz 2.3.5 sowie 2.4.4) „schriftliche Prüfungen, Prüfungsstudienarbeiten und Studienarbeiten oder mündliche Prüfungen“ vorgesehen. Dies entspricht auch den Angaben in der Studien- und Prüfungsordnung, die schriftliche Prüfungen, Prüfungsstudienarbeiten und Studienarbeiten sowie im Modul „Praxissemester“ optional eine mündliche Prüfung vorsieht.

Die Prüfungsbelastung der Studierenden liegt in der Regel bei bis zu 6 Prüfungen pro Semester. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen liegt im Bereich von 90 bis 120 Minuten, mit einem deutlichen Schwerpunkt auf 90-minütigen Prüfungen.

Für die Prüfungsorganisation ist das Studienzentrum zuständig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studienverlauf überwiegt die schriftliche Prüfung als Leistungsnachweis. Demgegenüber kommt dann noch die Studienarbeit als Leistungsnachweis vor. Schriftliche Modulprüfungen umfassen zum größten Teil 90 Minuten. Um die unterschiedlichen Kompetenzen der Studierenden noch besser abprüfen zu können wäre es wünschenswert, die Anzahl der schriftlichen Prüfungen zugunsten der anderen Prüfungsformen zu reduzieren. So könnten beispielsweise die Prüfungsformen des Referates, die Portfolios oder Lerntagebücher eingebaut werden. Darüber hinaus, könnten die schriftliche Prüfungen zeitlich so ausgestattet sein, dass ggf. Fallbearbeitungen oder Erörterungen abgeleistet werden können. Dies scheint bei 90 Minuten nur in einem eingeschränkten Maße möglich.

Die Gutachtergruppe bewertet die Prüfungsformen jedoch generell als angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Technische Hochschule Deggendorf betreibt nach eigenen Angaben eine Politik der offenen Tür und stehen den Studierenden neben dem persönlichen Gespräch auch per E-Mail und telefonisch für Beratungen zur Verfügung. Alle Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften sind für die Studierenden zu flexiblen Sprechzeiten bzw. per E-Mail erreichbar. Bei Bedarf besteht für die Studierenden jederzeit die Möglichkeit, individuelle Termine zu vereinbaren. Im Rahmen des Lehrveranstaltungsbetriebs wird besonders bei Studienarbeiten, Projektarbeiten, Gruppen- und Teamarbeiten auf eine intensive wissenschaftliche Betreuung und Beratung der Studierenden geachtet. Die Teilung großer Studierendengruppen kommt dem Lehrpersonal für eine intensivere Betreuung innerhalb der Lehrveranstaltungen sehr entgegen.

Unter Einsatz von Webkonferenzräumen und Foren im Lernmanagementsystem „iLearn“ können die Studierenden unabhängig von Lehrveranstaltungs- und Sprechzeiten aktiv mit den Dozenten aufnehmen. Sie erhalten nach Auskunft der Hochschule zeitnah kompetente Antwort. Dadurch reduziert sich der Informationsfluss nicht nur auf eine 1:1-Beziehung, sondern die gefundenen Problemlösungen stehen der ganzen Semestergruppe zur Verfügung und können auch dort diskutiert werden.

Alle Module des Studiengangs schließen innerhalb eines Semesters ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studienganges „Management im Gesundheits-, Sozial- und Rettungswesen“ (B.Sc.) in der Regelstudienzeit von 7 Semestern ist gewährleistet durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Der Studiengang gliedert sich in Module, welche durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind und jeweils innerhalb eines Semesters abschließen.

Der Studiengang verfügt über eine sehr gute Studienberatung und eine enge Begleitung der Studierenden durch die Lehrenden. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist sichergestellt. Die Prüfungsbelastung liegt bei durchschnittlich sechs Prüfungen pro Semester, was von der Gutachtergruppe als angemessen bewertet wird. Ebenso sind die Prüfungsdichte und die Prüfungsorganisation adäquat und belastungsangemessen. Ein Modul sieht in der Regel eine Prüfung vor. Bis auf die Module „Allgemein wissenschaftliches Wahlpflichtfach“ (2 ECTS-Punkte) und „Fachsprache Englisch“ (4 ECTS-Punkte) weisen alle Module des Studiengangs mindestens 5 ECTS-Punkte pro Modul auf. Die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung dieser Module begründet eine kleinere Modulgröße. Die Zusammenlegung mit anderen Modulen zur Schaffung von größeren Modulen, erscheint der Gutachtergruppe weder inhaltlich noch didaktisch sinnvoll.

Laut dem Modulhandbuch pro Studienjahr werden durchschnittlich 60 ECTS-Punkte vergeben (erstes bis drittes Studienjahr: 63, 65, 60 und im siebten Semester 22 ECTS-Punkte). Die etwas ungleichmäßige Verteilung der ECTS-Punkten ergibt sich teilweise durch vier größere Module in den ersten drei Semestern, die jeweils über zwei Semester gehen. Der Workload splittet sich hier auf 3 bzw. 4 ECTS-Punkte pro Semester auf. Nach Auskunft der Hochschule hat die Evaluierung des Workloads der ersten Kohorte keine negativen Auswirkungen auf die Studierbarkeit auf Grund von etwas ungleichmäßiger Verteilung der ECTS-Punkten pro Semester ergeben. Die Studierenden zeigten eine hohe Zufriedenheit mit dem Programm, der Studierbarkeit und der Organisation des Studiengangs. Das Gutachtergremium empfiehlt jedoch, die ECTS-Punkte gleichmäßiger über den Studienverlauf zu verteilen, so dass pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte von den Studierenden erworben werden können.

Das Gutachtergremium schätzt die Studienplangestaltung sowie die Prüfungsdichte und –organisation trotz der wenigen Ausnahmen hinsichtlich der Modulgröße von weniger als fünf ECTS-Punkten sowie ungleiche Verteilung der ECTS-Punkten pro Semester als angemessen und den Bachelorstudiengang generell als studierbar ein. Die individuelle Unterstützung und Beratung der Studierenden ist angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die ECTS-Punkten sollten sich gleichmäßiger über den Studienverlauf aufteilen, so dass pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte von den Studierenden erworben werden können.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Dozentinnen und Dozenten sind Mitglieder in verschiedenen Fachgesellschaften und wissenschaftlichen Beiräten. Durch diese Verbindung mit der Praxis können sie immer die neuesten Trends und Entwicklungen in der Tourismusbranche erkennen und dieses Wissen auch aktiv in die Lehre einbringen. Sie verfügen über Kontakte in die freie Wirtschaft, welche es ihnen ermöglichen, Gastreferentinnen aus Unternehmen und Organisationen zu aktuellen Themen zu gewinnen. Diese Kontakte stellen auch Netzwerke für die Absolventen und Absolventinnen dar, die zusätzliche Karrierechancen eröffnen.

Modulverantwortliche koordinieren in Abstimmung mit dem Studiengangleiter regelmäßig die fachlichen Inhalte eines bestimmten Moduls und sind für die Schnittstellen zwischen den Dozenten eines Moduls verantwortlich. Die Aktualisierung der Modulbeschreibungen wird jährlich vorgenommen und durch die Studiengangassistentinnen unterstützt.

Die Fakultät organisiert außerdem Lehrbeauftragtentreffen zur Einführung und zum gegenseitigen Austausch. Ein studiengangsspezifischer Fachbeirat ist derzeit in Planung und soll ab dem nächsten Studienjahr seine Arbeit aufnehmen. Die Koordinatoren der Studiengänge sollen in regelmäßigem Kontakt mit den Fachbeiräten stehen und sollen sich zu aktuellen Entwicklungen/Bedürfnissen der Wirtschaft austauschen. Diesen Input sollen die Koordinatoren jederzeit aufgreifen, in Diskussionen einbringen und innerhalb des Studiengangs verteilen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prozesse zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz des Curriculums werden gestützt durch die üblichen Gremien, z.B. Studienkommission und Fakultätsrat. Darüber hinaus werden diese Prozesse durch das wissenschaftliche Personal im Mittelbau gefördert. Aktuelle Forschungsergebnisse werden von den Lehrenden aufgegriffen und in die Seminare bzw. Vorlesungen eingebaut. Der fachliche Austausch wird auch auf internationaler Ebene, dank der Vielzahl an Kontakten, gepflegt. Hierbei muss allerdings betont werden, dass der Bereich des Rettungswesens im wissenschaftlichen Kontext insgesamt noch einen gewissen Nachholbedarf, zumindest bundesweit, aufweist. Das heißt aber auch, dass die Hochschule Deggendorf diese Lücke nicht vollkommen alleine zu schließen vermag. Der Studiengang ist bisher primär geprägt von einem intensiven Austausch von und mit der Praxis. Hier werden die entscheidenden Impulse gesetzt und auch in hohem Maße in der Lehre berücksichtigt. Organisatorisch wird dies unter anderem so umgesetzt, dass Experten aus der Praxis in die Lehre eingebunden werden. Dieses Engagement erstreckt sich jedoch auch darüber hinaus über einen intensiven Theorie-Praxis-Austausch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Zentrale Qualitätsmanagement (ZQM) unterstützt als unabhängige Einheit Fakultäten und Einrichtungen der Technischen Hochschule Deggendorf bei der Umsetzung ihrer Qualitätsziele. Das ZQM hat

zur Aufgabe, alle Aspekte, die die Qualität von Studium, Lehre und Weiterbildung und damit verbundene Dienstleistungen umfassen, zielgerichtet in einem Qualitätsmanagementsystem zu steuern und zu dokumentieren. Qualitätsrelevante Prozesse werden in Zusammenarbeit zwischen ZQM, Fakultäten und administrativen Einheiten erarbeitet und in einem sich kontinuierlich verbessernden System abgelegt. Der Fokus liegt auf höchster Lehr- und Bildungsqualität für die Studierenden der Technischen Hochschule Deggendorf. Kontinuierliche Verbesserungen der Abläufe und Systeme werden vom ZQM mit den Mitarbeitern der Fachstellen umgesetzt, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Die Technische Hochschule Deggendorf befindet sich im Moment im Verfahren zur Erreichung der Systemakkreditierung.

Die Hochschule hat 2010 das lokale Data-Warehouse-System CEUS eingeführt, mit welchem zahlreiche Erhebungen durchgeführt werden können. Die Daten werden jeweils zur Mitte des Semesters aktualisiert und können von den Fakultäten auch selbständig ausgewertet werden. Dabei können standardisierte und individuelle Abfragen erstellt werden.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Fakultäten bauen auf mehreren Säulen auf. Durch den gewählten Studiendekan wird zum einen die Evaluation der Vorlesungen organisiert, zum anderen werden (auf seinen Aufruf) regelmäßig Qualitätszirkel veranstaltet.

Zur Evaluation von Vorlesungen gibt es einen einheitlichen Prozess in der Version von 2020. Jede Veranstaltung musste bisher mindestens alle zwei Jahre evaluiert werden. Die gesamte Evaluation der THD ist überarbeitet worden. Seit Juni 2018 wird das Programm EvaSys an der TH Deggendorf inklusive eines Kurzfragebogens genutzt. Es ist geplant, die Papierevaluation auf ein Minimum zu reduzieren. Der zugehörige Prozess KL06 wurde im November 2018 verabschiedet und im Februar 2020 im Rahmen des Prozesscontrollings überarbeitet. Der regelmäßige Workload wird hier qualitativ auf einer 5er-Skala von „sehr viel höher“ bis „sehr viel geringer“ abgefragt. Der Benchmark für die Einschätzung sind 30h je ECTS. In einer verbindlichen Rücksprache zwischen Studierenden und den Dozierenden wird das Ergebnis dann diskutiert und soweit erforderlich werden Maßnahmen definiert. Diskussion und Ergebnisse werden in einem Rückmeldebogen je Vorlesung dokumentiert. Dieser Bogen wird dem Studiendekan zugeleitet.

Für Online- und Papierevaluation wird ein standardisierter Kurzfragebogen verwendet. Hier können die Studierenden auch für jede Veranstaltung eine Einschätzung zur Arbeitsbelastung abgeben.

Weitere Evaluationsergebnisse werden sich für den zu akkreditierenden Studiengang aus der Alumni-Befragung ergeben, die durch die Hochschule in regelmäßigen Abständen durchgeführt wird, und aus der Veröffentlichung einschlägiger Rankings.

Die Verarbeitung solcher Ergebnisse erfolgt zum einen direkt durch die Lehrenden, indem die Evaluationsergebnisse mit den Studierenden besprochen werden, zum anderen durch den kontinuierlichen Informationsfluss zwischen den Lehrenden. Der Austausch zwischen den Lehrenden ergibt sich durch

regelmäßige Treffen innerhalb der Studiengänge und einem jährlich stattfindenden Professorium außerhalb der Hochschule. Im Rahmen dieser Treffen wird nach Angaben der Hochschule die qualitative Entwicklung vorangetrieben, beispielsweise durch Abstimmung von Inhalten und Austausch über die besten Vermittlungsformen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ergebnisse von Evaluationen fließen, soweit unmittelbar bekannt, direkt in die Gestaltung bzw. Organisation der Lehre ein. Nachteilig ist hier, dass die Evaluationen bisher am Ende des Semesters durchgeführt werden. Es gibt jedoch immer auch die Möglichkeit des direkten Kontaktes.

Wenn die Ergebnisse jedoch bekannt sind, wird umgehend reagiert. Als Beispiel kann hier die hohe Durchfallquote im Modul Forschung und Wissenschaften genannt werden, das jetzt neu organisiert wird.

Die Hochschule hat ein neues Evaluierungssystem eingeführt, das die Evaluationen in Echtzeit ermöglicht und somit den Lehrenden und auch den Studierenden ein schnelles Feedback gibt.

Darüber hinaus gibt es ein abgestuftes Qualitätsmanagementsystem zur kontinuierlichen Verbesserung der Lehre mit regelmäßigen Konsultationen mit den Studentenvertretungen und Probleme werden hier im Bereich des Datenschutzes gesehen, der es unter Umständen verhindert, dass Absolventenbefragungen durchgeführt werden.

Die vorgestellten Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sind schlüssig und versprechen eine kontinuierliche Verbesserung der Lehre.

Insbesondere die direkte Ansprechbarkeit des Studiengangskordinators ist positiv zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die TH Deggendorf verfügt über ein Gleichstellungskonzept. Auch liegt eine „Dokumentation zur erfolgreichen Umsetzung des positiv bewerteten Gleichstellungskonzepts der Technischen Hochschule Deggendorf (THD) im Rahmen des Professorinnenprogramms (III) des Bundes und der Länder“ vor (Stand: Mai 2019).

Die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung (z. B. bei Prüfungsleistungen) ist grundsätzlich in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern geregelt. Die §§ hierzu sind: §3 Absatz 2 Ziffer 5 und § 5 zum Thema Nachteilsausgleich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein sinnvolles und differenziertes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird. Es existieren entsprechende Maßnahmen wie Familienförderung und Nachteilsausgleich. Damit wird den Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden Rechnung getragen.

Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs gut umgesetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Covid-19 Pandemie in einem virtuellen Format durchgeführt. Es wurden Gespräche mit den Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung geführt.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 03. Dezember 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. rer. pol. Arnold Pracht**, Betriebswirtschaftslehre für Soziale Dienste und Institutionen, Arbeits- und Organisationsgestaltung, Ausgewählte Fragestellungen im Bereich Alten- und Behindertenhilfe, Hochschule Esslingen
- **Prof. Dr. Olaf Preuß**, ABWL, insbesondere Management im Gesundheitswesen, Westsächsische Hochschule Zwickau

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. André-Michael Baumann**, Berliner Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie, Leiter der Rettungsdienstschule, Berlin

c) Vertreterin der Studierenden

- **Laura Wohlfarth**, Studierende „Gesundheitsökonomie“ (B.Sc.), Universität Bayreuth

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020	1	1	100%									
WS 2019/2020	50	44	88									
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018												
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016												
SS 2015												
WS 2014/2015												
SS 2014												
WS 2013/2014												
SS 2013												
WS 2012/2013												
Insgesamt												

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“ (noch keine Daten vorhanden)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“ (noch keine Daten vorhanden)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	11.09.2020
Zeitpunkt der Begehung:	21.10.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende und Programmverantwortliche, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)